

genen Ausweg ergreift; dann müssen aber auch die strafrechtlichen Folgen für die Fälle, da die abgegebene Erklärung resp. Beteuerung sich als unwahr herausstellt, gesetzlich normirt werden, was selbstverständlich wiederum nicht durch die Gerichte, sondern nur durch die gesetzgebende Behörde geschehen kann. Ebenso möglich ist aber auch, daß der Gesetzgeber dazu gelangt, den ganzen Abschnitt der Civilprozeßordnung, welcher von dem Beweise und den Beweismitteln handelt, zu revidiren und den Eid überhaupt als Beweismittel zu eliminiren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 25. Oktober 1877 aufgehoben.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

71. Urtheil vom 12. Juli 1878 in Sachen der Gemeinde Finsterhennen und Consorten.

A. Am 25. Heumonath 1867 faßte die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf eine Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg vom 1./5. Heumonath 1867 und eine von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft, in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung einen Beschluß betreffend die Suragewässerkorrektur, aus welchem folgende Bestimmungen hervorzuhoben sind:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektur der Suragewässer ein Bundesbeitrag von fünf Millionen Franken bewilligt.

Art. 2. Die Korrektur ist auf Grundlage des Planes La Nicca auszuführen.

Art. 3 verpflichtet die Kantone zur Ausführung der Korrektur

und bestimmt, welche Arbeiten von den einzelnen Kantonen übernommen werden, und erklärt dieselben dem Bunde und den mitbetheiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmäßige Ausführung sämtlicher Korrektionsarbeiten haftbar.

Art. 7 überweist die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrathe.

Art. 8. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

a. Durch den Erlösz von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonats 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;

b. durch die Beiträge der Kantone;

c. durch den in Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.

Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 4,340,000 für die vom Kanton Bern auszuführenden Rüdau-Büren und Harberg-Hagned-Kanäle;

b. Fr. 360,000 für die Arbeiten (des Kantons Solothurn) zwischen Büren-Ettisholz und

c. Fr. 300,000 für die (den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg) obliegenden Korrektionsarbeiten an der oberen Zihl und der untern Broye.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Heumonats 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten haben wird.

B. Wie die übrigen betheiligten Kantone ertheilte auch der Kanton Bern seinen Beitritt zu der Uebereinkunft vom 1. Heumonats 1867 und dem Fact. A. erwähnten Bundesbeschlusse. Ueber die Ausführung der Korrektionsarbeiten erließ derselbe sodann am 10. März 1868 ein Dekret, welches u. A. folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Die Ausführung der Juragenässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

Art. 2. Das betheiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus. Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben, werden getragen $\frac{2}{5}$ von dem betheiligten Grundeigenthum und $\frac{1}{5}$ vom Staat.

Art. 5. Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordnetenversammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche mit mehr als 300 Fucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Fucharten mehr einen weiteren Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Bürgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten d. h. der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1--2 Abgeordnete.

Art. 6. Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird.

Art. 7. Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission

von fünf Sachverständigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuss zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen.

Art. 8. Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes (Art. 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschätzung ausgemittelt.

Die Schätzungen werden der in Art. 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schätzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schatzungsbesinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuss zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit.

Art. 9. Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahre 1877, findet eine zweite Einzelschätzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

Art. 10. Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schätzungen (Art. 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

Art. 11. Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen

mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich 400,000 Fr. und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschossen werden.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen vom Ausschuss entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrathe genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weiteren Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

Art. 12. Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigentümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigentümer ihres Gemeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen.

Art. 15. Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

Art. 16. Die Gemeinden und Grundeigentümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Januar 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Mäse und Zühl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche in Folge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernischem Gebiet erhoben werden könnten. (Art. 10 des Bundesbeschlusses).

Art. 18. Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrathe zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli

1867, laut welchem die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrathe zusteht.

In Ausführung dieses Dekretes (Art. 7) ernannte der bernische Regierungsrath am 31. August 1868 zur Ausmittlung des Perimeters und der künftigen Mehrwerthschätzungen eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche das Entsumpfungsgebiet bereiste und dann in erster Instanz bestimmte, welche Grundstücke und Gebäude in den Perimeter fallen sollen. Gegen den Entscheid dieser Kommission erhoben die Einwohner- und Bürgergemeinde Finsterhennen, sowie einige daselbst wohnende Grundeigenthümer, welchen sich nach Behauptung der Rekurrenten eine ganze Reihe von Gemeinden und Privaten angeschlossen haben sollen, Einsprache, indem sie behaupteten, die Entsumpfung betreffenden Dekrete verstößen gegen die Art. 83, 71 und 74 der bernischen Kantonsverfassung, und in erster Linie verlangten, daß das ihnen gehörige im Entsumpfungspereimeter verzeichnete Land in denselben nicht aufgenommen werde. Die Einsprache wurde jedoch abgewiesen. Dagegen schob der Große Rath die Einzahlung für die Grundeigenthümer auf das Jahr 1871 hinaus und der Ausschuß bestellte sodann eine neue Schätzungskommission, welche für die Jahre 1871, 1872 und 1873 provisorische Bezugslisten anfertigte, auf deren Grundlage die Beiträge, jedoch wie es scheint nicht vollständig, einkassirt wurden. Denn unterm 19. November 1877 faßte der Große Rath des Kantons Bern den Beschluß: „Der Regierungsrath wird eingeladen, die Vorschüsse an die Entsumpfungsunternehmungen von den Betheiligten mit aller Energie zurückzufordern, um so mehr als durch die verzögerte Rückzahlung das ohnehin ungenügende Betriebskapital der Staatskasse noch mehr geschwächt wird.“

C. Diesen Beschluß benutzten nun die Rekurrenten, um überhaupt gegen das Bestehen des seitdem Dekret vom 10. März 1868 vorhandenen angeblich verfassungswidrigen Zustandes aufzutreten und den Schutz des Bundesgerichtes anzurufen. Sie behaupten nämlich mit dem Dekret vom 10. März 1868 sei der konstitutionelle Boden verlassen worden und habe sich der Staat gegenüber den Grundeigenthümern ein Recht angemacht, welches ihm verfassungsgemäß nicht zugestanden habe. Nach dem Bun-

desbeschlusse vom 25. Juli 1867 und dem Dekrete vom 10. März 1868 sei es der Staat Bern, welcher entsumpfe, und verlege demnach die spezielle Belastung der beteiligten Grundeigentümer den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 71 der bernischen Verfassung). Ebenso unzulässig sei die Haftbarerklärung der Einwohnergemeinden für ihre renitenten oder insolventen Bürger. Auch dies sei eine spezielle Belastung und ebenso der gegen die Eigentümer ausgeübte Zwang der Vorausbezahlung, indem namentlich das letztere Moment unter den Begriff eines Zwangsdarlehens falle, welches den Grundsätzen der Bundes- und der bernischen Verfassung widerspreche.

Allein auch wenn die Entsumpfung nicht vom Staate selbst, sondern ausschließlich oder theilweise von Privaten unternommen und geleitet wäre, so müßte doch das Dekret vom 10. März 1868 in manchen Beziehungen als verfassungswidrig erscheinen. Unzulässig wäre in diesem Falle absolut die dem Unternehmen ertheilte Befugniß, rückständige Beiträge auf dem Exekutionswege wie Steuern und andere sog. Leistungen anstatt auf dem gewöhnlichen civilrechtlichen Wege der ordentlichen Betreibung einzufordern. Verfassungswidrig wäre namentlich die Delegation eines staatlichen Hoheitsrechtes an eine Privatunternehmung zum Nachtheil anderer Privatpersonen, als ganz besonders die damit zum Schaden der beteiligten Grundeigentümer hervorgerufene Entziehung des natürlichen Gerichtsstandes. (Art. 33 der bernischen Verfassung.) Der Widerspruch mit dem konstitutionellen Grundsatz „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden“ falle hier sofort in die Augen.

Ebenso verfassungswidrig sei die Hafterklärung der Einwohnergemeinden deshalb, weil eine solche zu Gunsten einer Privatunternehmung immer nur auf dem Vertrags- und nicht auf dem Dekretswege geschehen könnte. Besonders relevant seien die in §. 5 ff. des Dekretes vom 10. März 1868 enthaltenen Bestimmungen, wonach nur die Einwohnergemeinden als solche bei der Organisation der Vertretung berücksichtigt, die Bürgergemeinden und Privaten, welche Grundeigenthum besitzen, dagegen geradezu ausgeschlossen worden seien. Schon aus diesem Grunde

haben für letztere die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Ausschusses nie verbindlich werden können. Was die formelle Seite betreffe, so hätte die Zuziehung des Grundeigenthums zur Beitragspflicht resp. jede Verfügung über dasselbe einzig auf dem Wege des Vertrags, also der Freiwilligkeit der Eigenthümer, oder aber der Expropriation gegen vollständige vorherige Entschädigung für allen aus dem Entsumpfungsunternehmen erwachsenen Nachtheil geschehen können.

Befinde sich demnach schon das Dekret vom 10. März 1868 nicht auf verfassungsmäßigem Boden, so komme noch dazu, daß sich später die Regierung und der Ausschuss nicht einmal mehr an das Dekret gehalten haben.

Gestützt hierauf stellten Rekurrenten folgende Rechtsbegehren:

1. Es seien sowohl das Dekret vom 10. März 1868 als sämtliche übrigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, insbesondere der Eingang genannte Beschluß des Großen Rathes vom 19. November 1877, wodurch den im Perimeter der Suragewässerkorrektur befindlichen Grundstücken resp. deren Eigenthümern eine Beitragspflicht an besagtes Unternehmen auferlegt wird, als verfassungswidrig aufzuheben — eventuell

2. es sei das in besagten Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Beschlüssen zur Ausmittlung resp. Bestimmung der Höhe mehrgenannter Beiträge sowie zur Einforderung derselben vorgesehene Verfahren als verfassungswidrig aufzuheben.

D. Der Regierungsrath des Kantons Bern stellte dagegen folgende Anträge:

1. Es sei auf die Beschwerde aus Grund der mangelnden Kompetenz des Bundesgerichtes und wegen verspäteter Anbringung nicht einzutreten, eventuell

2. seien die Rekurrenten mit ihren Rechtsbegehren abzuweisen.

Zur Begründung dieser Anträge führte der Regierungsrath an:

ad. 1. Nach Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sei die Kompetenz des Bundesgerichtes ausgeschlossen bei Verletzung kantonaler Gesetze und Dekrete, sobald sich dieselben nicht zugleich als Verstöße gegen die Verfassung darstellen. Es fallen demnach alle Rügen der Rekurrenten über Ausfüh-

rung und Anwendung des Dekretes vom 10. März 1868 außer Betracht, bei welcher die Frage der Konstitutionalität nicht in Betracht komme. Ebenso falle die Zuständigkeit des Bundesgerichtes überall da weg, wo die eingeklagte Verfassungsverletzung auf einen Akt der Bundesversammlung zurückgeführt werden müsse. (Art. 112 a. E. Bundesverfassung.) Nun habe nach dem Bundesbeschlusse vom 25. Juli 1867 die Suragewässerkorrektio einen wesentlich eidgenössischen Charakter und insbesondere sei die Pflicht der Grundeigenthümer, an die Kosten des Unternehmens bis zum Belaufe des ihnen aus demselben erwachsenden Mehrwerthes beizutragen, nicht erst durch das Dekret vom 10. März 1868, sondern schon durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Heumonath 1861 begründet worden, und sei daher das Bundesgericht nicht kompetent, die Frage zu entscheiden, ob der Große Rath des Kantons Bern dadurch, daß er in dem erwähnten Dekrete das im Perimeter der Suragewässerkorrektio befindliche Grundeigenthum an die Kosten dieses Unternehmens beitragspflichtig erklärt, die kantonale Verfassung verletzt habe oder nicht.

Endlich sei die Beschwerde aber auch verspätet. Denn wenn auch unter der Herrschaft der frühern Verfassung das Recht, sich über eine Verfassungsverletzung zu beschweren, an keine Frist gebunden gewesen sei, so bestehe eben jetzt eine solche Frist für Beschwerden an das Bundesgericht und hätte daher der Refurs innert der Frist von 60 Tagen vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Bundesrechtspflege an eingereicht werden sollen.

ad. 2. Was die prinzipielle Frage betreffe, ob der Staat Bern berechtigt gewesen sei, die Grundstücke der Refurrenten wider ihren Willen in den Perimeter der Suragewässerkorrektio zu ziehen und an die Kosten derselben beitragspflichtig zu erklären, so müsse zwar zugegeben werden, daß die Kostenbeiträge eine Beschränkung des Grundeigenthums bilden, die in einzelnen Fällen gar keine unerhebliche sei. Allein nicht jede Beschränkung des Eigenthums enthalte eine Verletzung desselben. Im konkreten Falle handle es sich um eine Beschränkung öffentlich rechtlicher Natur, welche die Gesetzgebungen überall da, wo die Verhältnisse es erfordern, dem Grundeigenthum zum Schutze

gegen die nachtheiligen Einwirkungen der Gewässer auferlegen. Die Pflicht zur Uferverficherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung laste nach § 12 des bernischen Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Moosen und andern Ländereien vom 3. April 1857 auf dem theilhaftigen Eigenthum. Als theilhaftig sei dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt werde. Die Theilhaftigen vereinigen sich in der Regel gemeindeweise zu Schutzgenossenschaften, welche die ihnen obliegenden Bauten unter Aufsicht des Staates und unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden ausführen. Diese Grundzüge gelten im Kanton Bern schon lange und seien auch in den Gesetzgebungen anderer Kantone, sowie in dem Bundesgesetz betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge enthalten. Und nach dem nämlichen Prinzipie müsse dem Staate das Recht zugestanden werden, auf dem Wege der Gesetzgebung die Trockenlegung der Sümpfe anzustreben, in der Weise, daß er den Interessenten eine ähnliche Pflicht auferlege, wie in Betreff des Uferschutzes. Das bernische Gesetz von 1857 reservire die Anordnung von Korrekturen an öffentlichen Gewässern Spezialgesetzen, die für jeden einzelnen Fall zu erlassen seien (§ 39.) Solche Spezialgesetze besitze der Kanton Bern zwei, das eine über die Korrektion der Gürbe vom 1. Dez. 1854 und das andere über die Entsumpfung des Haslethales vom 1. Februar 1866. Auch hier seien die Kosten des Unternehmens ganz oder theilweise auf den durch dasselbe erzielten Mehrwerth des theilhaftigen Grundeigenthums verlegt worden. Bei der Entsumpfung des Haslethales seien zwei Drittel der Kosten den theilhaftigen Gemeinden auferlegt worden und letztere haben dieselben auf die interessirten Grundeigentümer verlegt. Die Repartition sei, wenn eine gütliche Verständigung nicht möglich gewesen, durch die Regierung erfolgt. Ebenso können nach dem Gesetze von 1857 Regierungsrath und Großer Rath unter gewissen Voraussetzungen kleinere Korrekturen und Entsumpfungen autorisiren, sofern die Mehrheit oder ein Drittheil der Theilhaftigen sich dafür ausgesprochen haben. Auch diejenigen, die nicht einverstanden seien, müssen im Verhältniß des ihnen erwachsenden Nutzens an die Kosten beitra-

gen und Streitigkeiten über die Beitragspflicht sowie über das Beitragsverhältniß werden durch Administrativbehörden entschieden. Gleichen Prinzipien huldigen auch die Wasserrechtsgesetze anderer Kantone.

Durch solche Beschränkungen, welchen das Eigenthum im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze gegen schädliche Einwirkungen der Gewässer, unterworfen sei, werde das Eigenthum so lange nicht verletzt, als dieselben dem Einzelnen nur im Verhältniße seiner Bethheiligung auferlegt werden und die Kosten den Nutzen nicht übersteigen, welcher dem Eigenthümer aus denselben erwachse. Diese Frage habe auch die Botschaft des Bundesrathes vom 8. April 1857 geprüft und bejaht.

Von einem Verstöße gegen Art. 85 der bernischen Kantonsverfassung könne sonach keine Rede sein, indem derselbe nur Verletzungen nicht aber Beschränkungen verbiete, welchen das Eigenthum in seinem eigenen Interesse und ohne vermögensrechtliche Schädigung unterworfen werde. Eine solche Schädigung trete aber nach dem Dekrete vom 10. März 1868 nicht ein, indem dessen Bestimmungen nur so zu verstehen seien, daß das im Perimeter gelegene Grundeigenthum nur bis zur Erschöpfung des auszumittelnden Mehrwerthes mit einer Beitragspflicht belastet werde.

Was die Behauptung betreffe, daß das Dekret die in Art. 71 der Kantonsverfassung gewährleistete Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletze, so wäre dieselbe nur dann berechtigt, wenn die Vortheile des Unternehmens nicht nur einem einzelnen Theile des Kantons, sondern gleichmäßig dem ganzen Kantone zu gute käme. Dieß sei nun aber nicht der Fall. Im Gegentheil erscheinen die bei der Suragewässerkorrektion Bethheiligten als die Bevorzugten, weil sie nur einen Theil der Kosten des Unternehmens tragen müssen, und es könnten sich höchstens diejenigen Staatsbürger beklagen, welche im Wege der allgemeinen Steuererhebung beitragen müssen, ohne an dem Nutzen des Unternehmens zu partizipiren.

Ebenso unbegründet sei die Behauptung der Rekurrenten, daß sie durch die Bestimmungen des Dekretes ihrem natürlichen Richter entzogen werden. Die Beiträge an die Suragewässerkorrek-

tion haben den Charakter öffentlicher Leistungen, und nicht denjenigen einer Privatschuld, so daß Streitigkeiten über den Grundsatz und das Maaß der Beitragspflicht nach dem Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen nicht durch die Civil-, sondern durch die Administrativgerichte zu beurtheilen seien. Die Beitragspflicht des Grundeigenthums sei ihrer Natur nach keine civilrechtliche Schuld, sondern eine Auflage, die im Interesse eines öffentlichen Werkes gemacht werde, und zwar ebenso sehr, wie die Pflicht zum Uferschutz. Sie sei daher ihrem ganzen Wesen nach eine Verwaltungsangelegenheit.

Die Haftbarkeit der Gemeinden für die Beiträge ihrer Genossen sei mehr von prinzipieller als praktischer Bedeutung, da es nicht denkbar sei, daß eine Gemeinde je einen Verlust erleiden könnte. Ein Versuch, diese Haftbarkeit abzulehnen, sei von gar keiner Seite gemacht worden, sondern im Gegentheil Alles mit dieser Vorschrift des Dekretes einverstanden gewesen, und es sei dieselbe nicht nur zweckmäßig, sondern auch gerechtfertigt. Auch in andern Verwaltungszweigen, so z. B. im Straßenwesen, im Armen- und Vormundschafswesen diene die Gemeinde als Mittelglied zwischen dem Staate und den Einzelnen.

Endlich sei noch hervorzuheben, daß das Dekret vom 10. März 1868 in voller Uebereinstimmung mit der betheiligten Gegend erlassen worden sei und daß die sämtlichen Interessenten während bald zehn Jahren mitgeholfen haben, die Bestimmungen desselben thatsächlich zu vollziehen. Sämmtliche Rekurrenten haben Einzahlungen gemacht, ein großer Theil derselben sogar alle fünf Quoten erlegt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Unrecht wird seitens des Rekursbeklagten die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde bestritten. Der Bundesbeschluß vom 25. Heumonath 1867 sieht allerdings die Betheiligung des Grundeigenthums bei dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion vor. Allein er stützt sich in dieser Hinsicht lediglich auf die Uebereinkunft der fünf Kantone vom 1. Juli 1867 und enthält keine bindenden Vorschriften über jene Betheiligung. Und zwar wurde gerade mit Rück-

sicht auf die kantonale Gesetzgebung hievon abgesehen, wie aus der bundesrätlichen Botschaft vom 12. Juli 1867 hervorgeht, wo gesagt ist: „Wir können es vielmehr im Hinblick darauf, daß „jeder Kanton durch sein Verfahren bei ähnlichen Werken mehr „oder weniger gebunden ist und zudem mehrere der beteiligten „Kantone bestimmte gesetzliche Vorschriften über die Stellung der „Staates bei solchen Unternehmungen besitzen, nur begreiflich „finden, wenn die Uebereinkunft in Art. 5 festsetzt: Die Betheiligung des Grundeigentums wird durch die Gesetzgebung der „betroffenen Kantone geregelt.“ Die Bundesversammlung ging damit allerdings von der Anschauung aus, daß prinzipiell eine Beteiligung des Grundeigentums zu den Kosten der Suragewässerkorrektion statthaft sei, allein sie wollte hierüber nicht entscheiden, sondern ließ den Kantonen innerhalb den Schranken ihrer Verfassung und Gesetzgebung überlassen, so daß die Frage, ob z. B. das bernische Dekret vom 10. März 1868 mit der dortigen Verfassung im Einklange oder im Widerspruche stehe, durch den erwähnten Bundesbeschluß keineswegs erledigt ist.

2. Dagegen erscheint, soweit der Rekurs nicht bloß gegen den großrätlichen Beschluß vom 11. November 1877, sondern auch gegen das Dekret vom 18. März 1868 gerichtet ist, die Einrede der Verspätung begründet. Die Ansicht der Rekurrenten, daß die Beschwerde gegen dieses Dekret deshalb unverjährbar sei, weil zur Zeit seines Erlasses eine Frist zur Beschwerdeführung bei den Bundesbehörden nicht bestanden habe, ist eine durchaus unrichtige. Seit dem 7. Oktober 1874, an welchem Tage das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 in Kraft getreten ist, gilt für staatsrechtliche Streitigkeiten, zu deren Erledigung das Bundesgericht kompetent ist, ausschließlich jenes Bundesgesetz und es findet daher auch die in demselben neu eingeführte sechzig tägige Rekursfrist auf alle früher erlassenen Verfügungen kantonaler Behörden Anwendung, jedoch in der Weise, daß dieselbe, wie alle solche neue Fristen, erst vom Tage des Inkrafttretens des erwähnten Bundesgesetzes an zu berechnen ist. Hieraus ergibt sich, daß die erst am 17. Januar d. J. dem Bundesgericht eingereichte Beschwerde mit Bezug auf das Dekret vom 10. März 1868 verspätet ist und da-

her Präklusion eintreten muß. Uebrigens kann noch bemerkt werden, daß wenn auch früher staatsrechtliche Beschwerden bei den Bundesbehörden nicht an eine bestimmte Frist gebunden waren, ein Recht zur Anfechtung von kantonalen Verfügungen bei jenen Behörden doch nur so lange und insofern bestand, als dieselben von den Betheiligten nicht anerkannt und vollzogen worden waren beziehungsweise nach den Umständen die Annahme des Verzichtes auf die Beschwerde begründet war, und nun dürfte wohl, nachdem das Dekret vom 10. März 1868 bereits 10 Jahre existirt, ohne daß vor Einreichung der vorliegenden Beschwerde nur je versucht worden wäre, dessen Aufhebung von den Bundesbehörden zu erwirken, vielmehr unbestrittenermaßen sämtliche Rekurrenten ihre Quoten an die Kosten der Suragewässerkorrektion ganz oder theilweise bezahlt und so bei der Ausführung des Unternehmens mitgewirkt haben, doch mit Fug auch von diesem Gesichtspunkte aus die Beschwerde als verwirkt angesehen werden. Angesichts dieser letztern Thatsache entbehrt auch die Behauptung der Rekurrenten, daß ihnen das, unbestrittenermaßen auf übliche Weise publizierte Dekret vom 10. März 1868 nie in rechtsverbindlicher Weise eröffnet worden sei, aller und jeder Begründung. Denn es ist ja klar, daß die Einzahlungen nur gestützt auf jenes Dekret erfolgt sind und daher letzteres offenbar den Rekurrenten bestens bekannt war.

3. Ist aber die Beschwerde über das Dekret vom 10. März 1868 wegen Verspätung auszuschließen, so folgt daraus, daß die Beschwerde über den Beschluß vom 11. November 1877 abgewiesen werden muß, indem dieser Beschluß lediglich eine Konsequenz jenes Dekretes ist und für sich allein, wie in der Beschwerde selbst anerkannt zu werden scheint, durchaus keine Verfassungsverletzung enthält.

4. Allein wenn man auch von der Verspätung der Beschwerde absehen und auf die Sache selbst eintreten wollte, so könnte dem Begehren der Rekurrenten doch nicht entsprochen werden. Dieselben behaupten, das Dekret vom 10. März 1868 verstoße gegen folgende in der bernischen Kantonsverfassung den Bürgern gewährleistete Rechte:

- a. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums (Art. 83),

- b. Die Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 71),
 - c. Die Garantie des ordentlichen Richters (Art. 74) und
 - d. (nach der Replik) die persönliche Freiheit (Art. 72).
- Alle diese Behauptungen sind unbegründet.

5. Was vorerst den Art. 83 der Kantonsverfassung und die darin garantierte Unverletzlichkeit des Eigenthums betrifft, so ist klar, daß von einem Einbruch in dieselbe nur insofern gesprochen werden kann, als das Dekret vom 10. März 1868 eine Beschränkung in der Gebrauchsbefugniß oder in der Verfügungsmacht über das Eigenthum enthält, keineswegs aber insoweit, als bloß der Eigenthümer zu einer Leistung obligirt wird. Die Verpflichtung der Grundeigenthümer nun, an die Kosten der Jura-gewässer beizutragen, enthält offenbar so wenig einen Eingriff in das Eigenthum, als die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundsteuer, oder zur Versicherung von Gebäuden in der Brand-assuranzanstalt u. s. w., indem ja der Eigenthümer dadurch weder in Bezug auf die Benutzung seines Eigenthums noch hinsichtlich des Veräußerungsrechtes beschränkt wird. Nur insofern, als die Grundeigenthümer die Entwässerung ihrer Grundstücke sich gefallen lassen müssen, kann von einem Eingriff in das Eigenthum gesprochen werden; allein hier handelt es sich eben, wie seitens des Rekursbeklagten richtig ausgeführt worden ist, um eine im öffentlichen Interesse eingeführte gesetzliche Eigenthumsbeschränkung, gegen welche der Art. 83 der Verfassung nicht angerufen werden kann, weil derselbe nur das Eigenthum im subjektivem Sinne, als Recht an der Sache, und nicht auch die den Inhalt des Eigenthums in objektivem Sinne bildenden Befugnisse garantiert. (Vergl. Urtheil des Bundesgerichts in Sachen Huber, amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II. S. 96 ff. Erw. 7 u. 8.)

6. Dagegen könnten Rekurrenten sich allerdings mit Grund über Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze beschweren, wenn ihre Beitragspflicht an das mehrerwähnte Unternehmen anders und für sie beschwerender normirt wäre, als es sonst in solchen Fällen nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, und nun scheinen Rekurrenten wirklich zu befürchten, daß sie in unverhältnißmäßiger Weise, d. h. nicht bloß so weit

ihr Land einen Mehrwerth erhalte, belastet werden. In dieser Hinsicht ist nun anzuerkennen, daß der Wortlaut des Dekretes sich keineswegs strikt an den Inhalt des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 und die in der Botschaft des Bundesrathes zu demselben aufgestellten Grundsätze hält, sondern der Befürchtung Raum giebt, daß der Kanton Bern nicht nur nicht, wie der Bundesrath in seiner Botschaft annahm, dem Grundeigenthum etwas abnehmen, sondern dasselbe über den für dasselbe resultirenden Mehrwerth zu den Kosten herbeiziehen wolle. Indessen ist nun seitens des Regierungsrathes in den eingereichten Rechtschriften die runde und bestimmte Erklärung abgegeben, daß die die Grundeigenthümer betreffenden Kosten den Nutzen nicht übersteigen dürfen, welcher denselben aus dem Unternehmen erwachse, und in der That könnte ein gegentheiliges Verfahren vor dem erwähnten Bundesbeschlusse (Art. 7, litt. a) nicht wohl bestehen. Daß nun aber mit dieser Einschränkung die Herbeiziehung der Grundeigenthümer zu den Auslagen der Suragewässerkorrektur eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze enthalte, haben Rekurrenten in keiner Weise dargethan; vielmehr geht aus in der Rekursbeantwortung enthaltenen, seitens der Rekurrenten unbestritten gebliebenen Ausführungen das Gegentheil hervor.

7. Die Beschwerde über die Verletzung des Art. 74 der bernischen Kantonsverfassung resp. über Entzug des darin garantirten ordentlichen Richters hat zur Voraussetzung, daß die Fragen, ob und eventuell in welchem Umfange die Rekurrenten zu den Kosten des mehrerwähnten Unternehmens beitragspflichtig seien, Rechtsfrage und daher von den Gerichten, im Gegensatz zu den Administrativbehörden, zu entscheiden seien. Diese Voraussetzung trifft nun aber für das bernische Recht nicht zu; denn es handelt sich nicht um streitige Verhältnisse des Privatrechts, sondern um öffentliche Verpflichtungen, beziehungsweise Leistungen, indem dieselben nicht auf Rechtsvorgängen des Privatrechts, z. B. auf Vertrag, sondern auf dem im öffentlichen Interesse erlassenen und daher dem öffentlichen Rechte angehörenden Dekrete vom 10. März 1868 beruhen, woraus folgt, daß sie allerdings unter das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche

Leistungen fallen, dessen Verfassungswidrigkeit nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden ist.

8. Ebenso unbegründet ist endlich auch die Behauptung, daß das letzt erwähnte Dekret die persönliche Freiheit verlege. Denn wenn der § 72 der bernischen Verfassung sagt: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen,“ so ist klar, daß diese Verfassungsbestimmung die Bürger nur vor willkürlichen, nicht im Voraus gesetzlich bestimmten Freiheitsbeschränkungen sichern will, dagegen keineswegs den Sinn hat und haben kann, daß die Bürger nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zu gewissen Leistungen gezwungen werden können. Sonst müßten auch der Schulzwang, der Amtszwang, die Steuerpflicht, die Militärdienstpflicht u. s. w. als verfassungswidrige Beschränkungen der persönlichen Freiheit betrachtet werden, was wohl auch die Rekurrenten im Ernste nicht behaupten werden.

9. Wenn schließlich in der Beschwerde noch gesagt ist, daß in der Haftbarmachung der Gemeinde für ihre rentitenten und insolventen Bürger und in dem Zwang zur Vorausbezahlung der Beiträge eine Verletzung der Bundes- und Kantonsverfassung liege, so ermangeln diese Behauptungen der nöthigen Begründung, insbesondere ist in keiner Weise nachgewiesen, daß dadurch der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt werde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

72. *Arrêt du 30 Août dans la cause Gentinetta.*

Laurent Gentinetta, ascendant direct des recourants et originaire de Bugnanco-Dentro (Etats Sardes), s'est fixé en Valais, dans la commune de Gliss, durant la première moitié du XVIII^e siècle.

Son fils, Jean-Laurent, né à Gliss en 1754, s'y est marié en

1780 avec une ressortissante de cette commune : d'autres descendants de la même famille se sont aussi mariés, plus tard, dans la même commune. Les membres de la famille Gentinetta figurent comme habitants perpétuels dans les registres de la commune de Gliss dressés en 1846 ; les autorités communales ont délivré à plusieurs d'entre eux des actes d'origine ; plusieurs, en outre, ont servi ou servent encore dans les milices du Canton du Valais ou payent la taxe militaire.

Dans le courant de l'année 1858, les deux frères Maurice et François Gentinetta ouvrirent, devant le Tribunal du contentieux de l'administration du Valais, une action tendant à être admis bourgeois de la commune de Gliss, aux termes de la loi fédérale sur l'heimathlosat.

Par office du 11 Août 1865 cette commune se désista du procès en question.

La nationalité italienne de la famille Gentinetta a été reconnue en 1872 par le ministère de l'Intérieur du royaume d'Italie, suivant office du Conseil fédéral en date du 4 Octobre de dite année.

Un recours fut aussitôt soumis au Conseil d'Etat du Valais contre l'avis de cette reconnaissance donné à la commune de Gliss, dès lors dispensée d'incorporer la famille Gentinetta comme heimathlose ; les recourants concluaient de plus fort à être reconnus en qualité de bourgeois de Gliss en s'appuyant sur les certificats d'origine délivrés par cette commune à plusieurs membres de la famille réclamante.

Statuant, le Conseil d'Etat, — contrairement au préavis du Département de l'Intérieur, qui recommandait l'incorporation de la famille Gentinetta par des motifs d'équité, — décide, dans sa séance du 13 Décembre 1872, d'écarter le recours, attendu que la dite famille est reconnue formellement par les autorités italiennes comme ressortissante et bourgeoise de Bugnanco-Dentro, et que la loi sur l'heimathlosat n'oblige par conséquent ni l'Etat ni la commune de Gliss à incorporer cette famille comme heimathlose.

Se fondant sur l'art. 10 de la loi du 23 Novembre 1870